

**Gebührensatzung**  
**zur Satzung über die Benutzung des Freibades Haag i. OB**  
**vom 12.04.2010**

---

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, Bay RS 2024-1-1) erlässt der Markt Haag i. OB folgende

**Satzung:**

**§ 1**

**Erhebung von Gebühren**

- (1) Der Markt Haag i. OB erhebt zur Deckung der Kosten für den Betrieb des Freibades und seiner Einrichtungen Gebühren.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch Lösung von Eintrittskarten. Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Besuch; sie sind nicht übertragbar.
- (3) Für geschlossene Übungsstunden (Schulen, Vereine, Verbände, etc.) können anstatt von Einzelgebühren angemessene Betriebskostenpauschalen festgesetzt werden.  
Gleiches gilt bei Überlassung des Freibades für schwimmsportliche Veranstaltungen.
- (4) Auf die Gebühren nach § 2 erhält folgender Personenkreis eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H.
  1. Schwerbehinderte oder Gleichgestellte;
  2. Studenten und Schüler über 15 Jahre;
  3. Wehrpflichtige der Bundeswehr und Zivildienstleistende;
  4. aktive Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr;jeweils unter Vorlage eines entsprechenden Ausweises.
- (5) Muss das Freibad aus betrieblichen Gründen oder wegen höherer Gewalt vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

## § 2

### Gebührenhöhe

Die Gebühren betragen

1. für Tageskarten

- |  |      |
|--|------|
| a) für Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahre            | 2,-€ |
| b) für Jugendliche unter 15 Jahren und ermäßigte Eintritte | 1,-€ |
| c) Familientageskarte                                      | 5,-€ |

2. für Saisonkarten

- |  |       |
|--|-------|
| a) für Erwachsene und Jugendliche über 15 Jahre            | 26,-€ |
| b) für Jugendliche unter 15 Jahren und ermäßigte Eintritte | 13,-€ |
| c) Familiensaisonkarte                                     | 33,-€ |

## § 3

### Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen und werden fällig mit dem Betreten des Freibades.

## § 4

### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer des Freibades Haag i. OB.

## § 5

### Eintrittskarten

(1) Es gelten

- a) die Tageskarten (§ 2 Nr. 1) am Tage der Lösung und berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Freibades.
- b) die Saisonkarten (§ 2 Nr. 2) für den täglichen Eintritt während der Saison gem. § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Freibades Haag.

(2) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Sie sind den Bediensteten des Marktes Haag i. OB auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Gegenwert für abhanden gekommene Eintrittskarten wird nicht ersetzt.

## § 6

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Neben den in § 1 Abs. 3 genannten Betriebskostenpauschalen sind grundsätzlich auch Gebührenbefreiungen im Einzelfall möglich.
- (2) Für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden keine Gebühren erhoben.

## § 7

### **Mehrwertsteuer**

Die Gebühren nach dieser Satzung sind Bruttobeträge und schließen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ein.


## § 8

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2010 in Kraft.

Haag i. OB, den 12. April 2010

Markt Haag i. OB

  
(Dumbs)  
1. Bürgermeister